

Zuschlag kann ohne besonderen Nachweis von allen Betrieben angewendet werden.“

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Januar 1952

Ministerium der Finanzen
I. V.: G e o r g i n o
Staatssekretär

• 1. Durchfb. (GBl. 1951 S. 460).

Dritte Durchführungsbestimmung*
zur Preisverordnung Nr. 147.

Preisbildung
im Orthopädieschuhmacher-Handwerk.

Vom 23. Januar 1952

Zur weiteren Durchführung der Preisverordnung Nr. 147 vom 2. Mai 1951 — Verordnung über die Preisbildung im Orthopädieschuhmacher-Handwerk (GBl. S. 462) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Erste Durchführungsbestimmung vom 4. Mai 1951 zur Preisverordnung Nr. 147 — Preisbildung im Orthopädieschuhmacher-Handwerk (GBl. S. 470) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 4:

Fertigungslöhne:

„Als effektiver Lohn für die Lehrlingsarbeit gelten die nachweisbar gezahlten, zulässigen Lehrlingsentgelte. Das monatliche Entgelt ist durch die Zahl der monatlichen Gesamtarbeitsstunden zu dividieren.“

§ 4 Abs. 1:

Gemeinkostenzuschlag auf die Fertigungslöhne:
„Als Gemeinkostenzuschlag wird festgesetzt: 74%. Bei Lohnerhöhungen nach dem 31. März 1952 sind die Selbstkosten entsprechend zu senken.“

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Januar 1952

Ministerium der Finanzen
I. V.: G e o r g i n o
Staatssekretär

• 2. Durchfb. (GBl. 1951 S. 1166).

Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Preisverordnung Nr. 148.

Preisbildung im Zahntechniker-Handwerk.

Vom 23. Januar 1952

Zur weiteren Durchführung der Preisverordnung Nr. 148 vom 2. Mai 1951 — Verordnung über die Preisbildung im Zahntechniker-Handwerk (GBl. S. 471) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Erste Durchführungsbestimmung vom 4. Mai 1951 zur Preisverordnung Nr. 148 — Preisbildung im Zahntechniker-Handwerk (GBl. S. 474) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2:

Fertigungslöhne:

„Als effektiver Lohn für die Lehrlingsarbeit gelten die nachweisbar gezahlten, zulässigen Lehrlingsentgelte. Das monatliche Entgelt ist durch die Zahl der monatlichen Gesamtarbeitsstunden zu dividieren.“

§ 4 Abs. 1:

Gemeinkostenzuschlag auf die Fertigungslöhne:

„Als Gemeinkostenzuschlag wird festgesetzt: 139%. Bei Lohnerhöhungen nach dem 31. März 1952 sind die Selbstkosten entsprechend zu senken. In dem vorstehenden Zuschlagsatz darf für Gewinn und Wagnis ein Höchstsatz von 20% enthalten sein. Der genannte Gemeinkostenzuschlag kann ohne besonderen Nachweis von allen Betrieben angewendet werden. Betriebe, die einen höheren Gemeinkostensatz beanspruchen, müssen den preisrechtlich vorgeschriebenen Kostennachweis bei der zuständigen Landesfinanzdirektion führen. Der Gemeinkostenzuschlag darf den Höchstsatz von 180% einschl. Wagnis und Gewinn nicht überschreiten. Seine Berechnung ist erst nach Bestätigung durch die Landesfinanzdirektion zulässig.“

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Januar 1952

Ministerium der Finanzen
I. V.: G e o r g i n o
Staatssekretär

* 1. Durchfb. (GBl. 1951 S. 474).